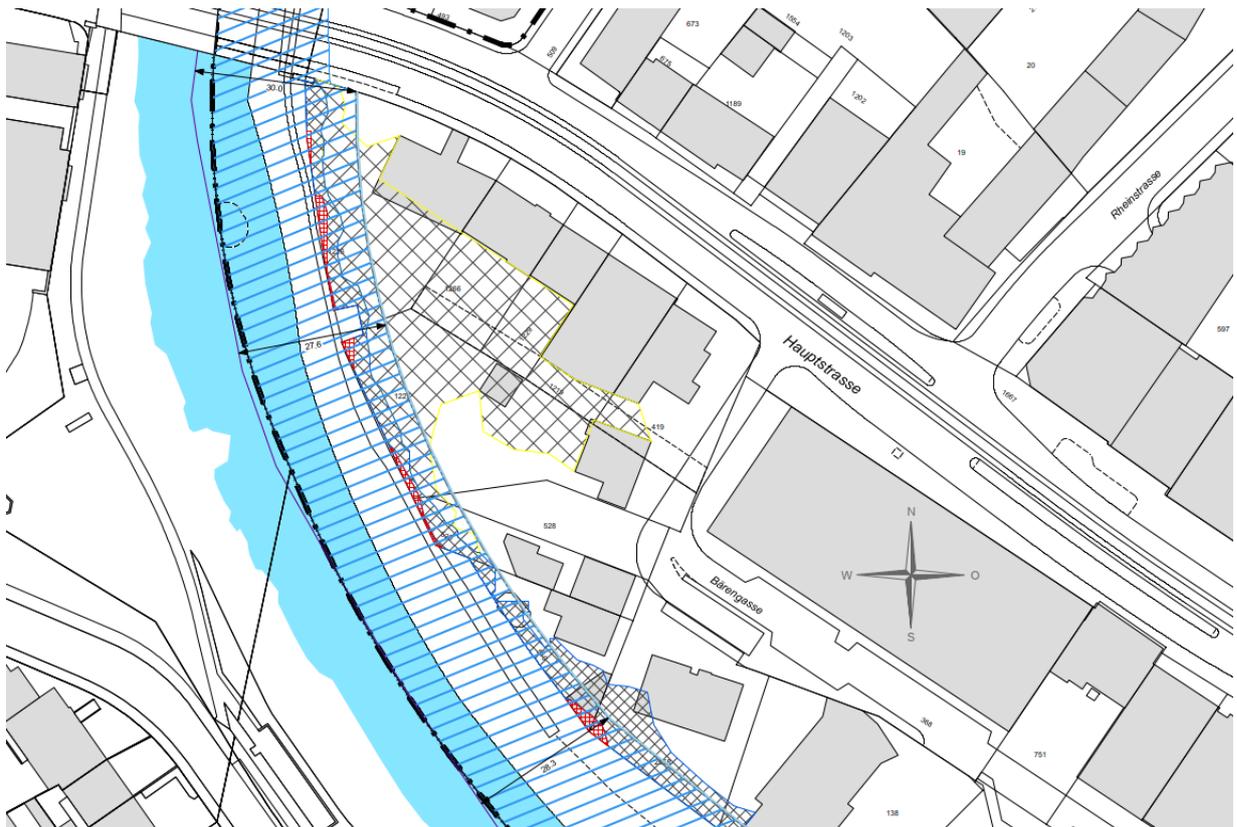


Planungsbericht

Zonenvorschriften Siedlung

Mutation Gewässerraum und Naturgefahrenkarte



Planungsstand

Planauflage

Auftrag

41.00032 (51.1.0188)

Datum

15. Juli 2024

Inhalt

Planungsbericht

Ziele und Inhalt der Planung	4
1.1 Ziele der Planung	4
1.2 Planungsunterlagen	4
Organisation und Ablauf der Planung	5
2.1 Projektorganisation	5
2.2 Planungsablauf.....	5
Rahmenbedingungen.....	5
3.1 Gesetzliche Grundlagen auf nationaler Ebene	5
3.2 Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene	5
3.3 Zonenvorschriften Siedlung.....	6
3.4 Weitere Grundlagen	6
3.4.1 Relevante Aussagen Richtplan Kanton Basel-Landschaft.....	6
3.4.2 (Orientierende) Aussagen Richtplan Basel-Stadt.....	7
3.4.3 Regionaler Entwässerungsplan REP Birs.....	7
3.4.4 BirsVital	7
3.4.5 Kantonales Wasserbaukonzept	8
3.4.6 Kantonale Strategische Revitalisierungsplanung.....	8
Naturgefahrenkarte und Gefahrenzonen.....	9
4.1 Ausgangslage und Ziele der Naturgefahrenkarte	9
4.2 Umsetzung in der kommunalen Nutzungsplanung	9
4.3 Naturgefahren in Birsfelden	10
Festlegung Gefahrenzonen	11
Gewässerraum - Ziel und Wirkung	13
6.1 Ausgangslage	13
6.2 Ziel des Gewässerraums	13
6.3 Wirkung des Gewässerraums	13
Festlegung Gewässerraum	15

7.1	Berücksichtigte Gewässer	15
7.2	Koordination mit Kanton Basel-Landschaft	15
7.3	Koordination mit Kanton Basel-Stadt	15
7.4	Berechnung der Gewässerraumbreiten	15
7.4.1	Allgemein	15
7.4.2	Rhein	16
7.4.3	Birs	16
7.5	Reduktion von Gewässerraumbreiten	17
7.6	Festlegung Gewässerraum	22
7.6.1	Festlegung Abschnitt Rheinufer und Kraftwerksinsel	23
7.6.2	Festlegung Abschnitt Birs I	24
7.6.3	Festlegung Abschnitt Birs II	28
7.6.4	Festlegung Abschnitt Birs III	32
7.6.5	Festlegung Abschnitt Birs IV	34
8	Planungsverfahren	35
8.1	Kantonale Vorprüfung	35
8.2	Öffentliche Mitwirkung	35
8.3	Beschlussfassung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8.4	Auflage- und Einspracheverfahren	36
9	Beschlussfassung Planungsbericht	37

Impressum

Auftraggeber Gemeinde Birsfelden
Hauptstrasse 77, 4127 Birsfelden

Auftragnehmer

jermann

Geoinformation
Vermessung
Raumplanung

Jermann Ingenieure + Geometer AG

Altenmattweg 1
4144 Arlesheim
info@jermann-ag.ch
+41 61 709 93 93
www.jermann-ag.ch

Projektleitung Alexander Ruff

Ziele und Inhalt der Planung

1.1 Ziele der Planung

Mit der vorliegenden Planung werden innerhalb des Zonenplans Siedlung sowohl der Gewässerraum, wie auch die Gefahrenzonen Überschwemmungen basierend auf der Naturgefahrenkarte ausgewiesen und öffentlich-rechtlich sichergestellt. Durch die Ausscheidung eines definitiven Gewässerraumes durch die Gemeinde nach Art. 36a GSchG sowie Art. 41a GSchV wird der zurzeit geltende provisorische Gewässerraum nach den Übergangsbestimmungen aufgehoben. Die zusätzliche Einschränkung der betroffenen Grundeigentümer durch den breiter angelegten provisorischen Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen wird somit aufgehoben.

Zudem kommt die Gemeinde ihrer Verpflichtung nach, die Naturgefahrenkarte grundeigentümergebunden festzulegen in Form von Gefahrenzonen nach § 30 RBG.

Die Planung koordiniert die Ausscheidung des Gewässerraumes mit den angrenzenden administrativen Einheiten (Kanton Basel-Stadt, Muttenz). Innerhalb des kantonalen Nutzungsplans Rheinhafen wird der Kanton Basel-Landschaft den Gewässerraum und die Gefahrenzonen ausscheiden.

1.2 Planungsunterlagen

Die vorliegende Planung besteht aus den folgenden Dokumenten:

- Mutationsplan (rechtverbindlich)
- Mutation Zonenreglement Siedlung (rechtsverbindlich)
- Planungsbericht (orientierend)
- Mitwirkungsbericht
- Stellungnahme zum kantonalen Vorprüfungsbericht

Die Ausweisung des Gewässerraumes und der Gefahrenzonen erfolgen gemäss dem Verfahren nach §31 RBG.

Der Mutationsplan sowie das Reglement bilden das rechtsverbindliche Planungsinstrument und sind Bestandteile der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Planungsbericht umfasst die Berichterstattung gegenüber der Genehmigungsbehörde gemäss § 47 der Raumplanungsverordnung (RPV), hat jedoch keine Rechtsverbindlichkeit und ist somit nicht Bestandteil der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Regierungsrat kann jedoch Genehmigungsanträge mit mangelhaften Planungsberichten zurückweisen. Die Stellungnahme zum Vorprüfungsbericht sowie der Mitwirkungsbericht bilden den Anhang zum Planungsbericht und sind ebenfalls nicht rechtsverbindlich.

Organisation und Ablauf der Planung

2.1 Projektorganisation

Die Festlegung von Gewässerraum und Gefahrenzonen im Zonenplan Siedlung, sowie die Mutation des Zonenreglements wurde von der Gemeinde Birsfelden in Zusammenarbeit mit der Jermann Ingenieure + Geometer AG ausgearbeitet.

2.2 Planungsablauf

Die wesentlichen Schritte der Planung sind nachfolgend dargestellt:	
Juli- August 2020	Erarbeitung Planunterlagen
September 2020	Besprechung Planungsunterlagen mit Gemeinde
Oktober 2020	Besprechung Entwurf mit Gemeinde
Bis Januar 2021	Bereinigung Pläne und Planungsbericht
September 2021	Freigabe Gemeinderat zur kantonalen Vorprüfung
Oktober – Dezember 2021	kantonale Vorprüfung
Juni – Juli 2022	öffentliche Mitwirkung
Juli – Dezember 2022	Bereinigung
30. April 2024	Beschluss Gemeinderat z.Hd. Gemeindeversammlung
24. Juni 2024	Beschluss Gemeindeversammlung
Folgende Planungsschritte stehen noch bevor:	
	Auflage- und Einspracheverfahren
	Regierungstätliche Genehmigung

Rahmenbedingungen

3.1 Gesetzliche Grundlagen auf nationaler Ebene

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979
- Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998

3.2 Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene

- Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 08. Januar 1998
- Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998
- Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz, WBauG) vom 1. April 2004

3.3 Zonenvorschriften Siedlung

- Zonenplan Siedlung (12/ZPS/2/0) gemäss RRB Nr. 429 vom 1. April 2008
- Zonenreglement Siedlung (12/ZRS/2/0) gemäss RRB Nr. 429 vom 1. April 2008

3.4 Weitere Grundlagen

3.4.1 Relevante Aussagen Richtplan Kanton Basel-Landschaft



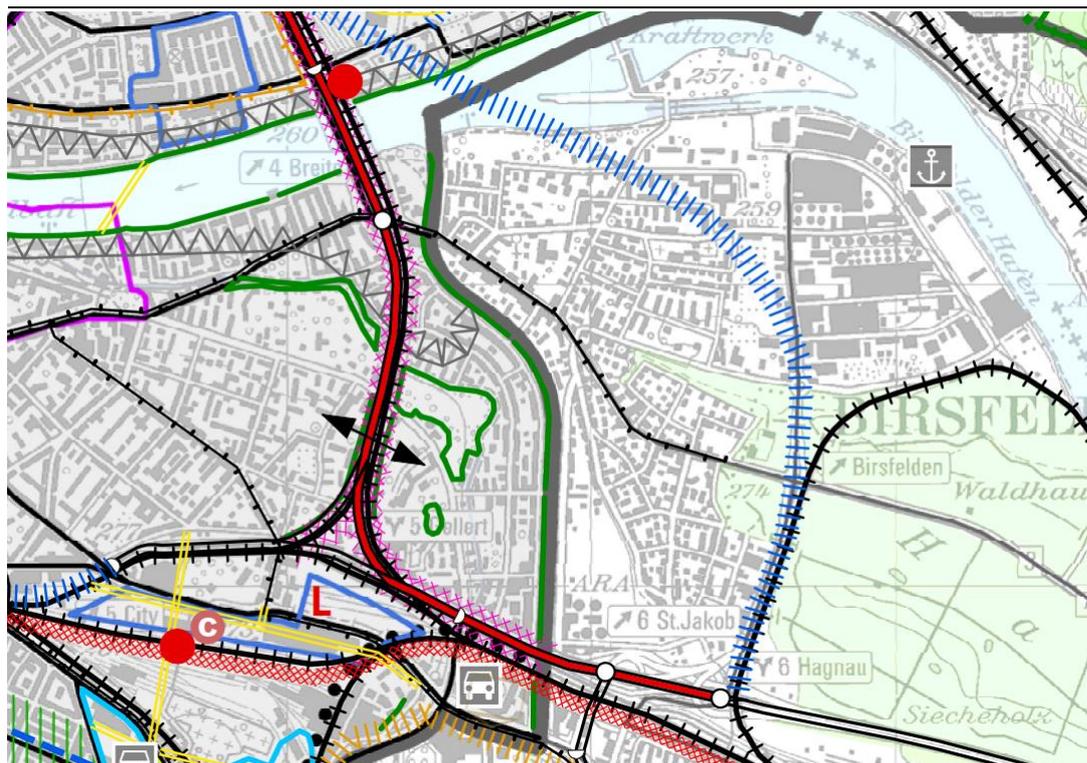
Ausgangslage	Richtplanaussage	Objektblatt	Objekt
			WMZ; OeW; übrigen Nutzungen
			Arbeitsgebiet
		S 1.1	Siedlungsgebiet
		S 4.1	Arbeitsgebiet von kantonaler Bedeutung
		S 2.2	Entwicklungsgebiete

Abbildung 1. Ausschnitt Richtplankarte kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (Stand August 2020) (Quelle: ARP)

Entlang der Birs enthält der KRIP im Siedlungsgebiet einen Eintrag «Entwicklungsgebiete». Im Richtplan-text S 2.2 sind solche als Gebiete mit hohem Verdichtungspotential beschrieben. Aufgrund der mit dem öV gut erschlossenen Lage wird eine hohe Ausnutzung der Bauzonen angestrebt.

Aufwertungsmassnahmen oder erweiterter Bedarf für Fliessgewässer (L 1.1 oder L 1.2) sind im Planungsgebiet nicht verzeichnet.

3.4.2 (Orientierende) Aussagen Richtplan Basel-Stadt



Ausgangslage	Richtplanaussage	Objektblatt	Objekt
		S 1.1	Siedlungsgebiet: kantonal / ausserkantonal
		NL 1.2	Naturgefahr
		NL 3.1	Naturschutz

Abbildung 2. Ausschnitt Richtplankarte kantonalen Richtplan Basel-Stadt (Stand August 2020) (Quelle: Bau- und Verkehrsdepartement Kanton BS)

Im Objektblatt NL 1.2 werden Naturgefahren behandelt. Eine solche ist am westlichen Ufer der Birs vor der Einmündung in den Rhein verzeichnet, da das Gebiet nicht auf der Flussterrasse steht. Entlang der Birs ist der Eintrag Naturschutz vorhanden. Objektblatt NL 2.3 stellt den Arten- und Biotopschutz besonders für gefährdete Arten sicher. Entlang der Birs befindet sich ein Wanderkorridor für Arten der Gewässer und Feuchtgebiete, der Lebensräume verbindet. Es sollen entsprechende Massnahmen getroffen werden, um die ökologischen Vernetzungsachsen zu verbessern.

3.4.3 Regionaler Entwässerungsplan REP Birs

Für die Birs im Abschnitt Nr. 1 (Basel, Birsfelden) sind im REP keine Massnahmen geplant. Alle den Raum, die Struktur oder die Längsvernetzung betreffende Defizite konnten mit der Realisierung des Projekts «BirsVital» erreicht werden. Die Möglichkeiten sind ausgeschöpft und es sind keine weiteren Massnahmen mehr vorgesehen.

3.4.4 BirsVital

Nach diversen und stark einschneidenden Korrekturen der Birs und deren Ufern im 19. und 20. Jahrhundert wurde die Birs mit dem Projekt «BirsVital» von 2002 bis 2004 revitalisiert. Die bisher vollständige Uferverbauung mit Querschwellen hatte zur Folge, dass es schnelle und nicht variierende

Fliessgeschwindigkeiten gab. Die harte Verbauung konnte empfindlichen Arten und Jungfischen keinen Schutz und Unterschlupf bieten. Mit der Revitalisierung wurde die Artenvielfalt und -dichte nachweislich erhöht (Stand 2010). Ebenso wurde das Vorfeld aufgebrochen, so dass die Birs weniger gerade fliesen muss und die Gerinnesohle verbreitert werden konnte. Insgesamt ist ein natürlicherer Lebens- und Erholungsraum entstanden. Der hohe Anteil an Abwasser der ARA Birsfelden in der Birs wurde dadurch reduziert, dass nun das Abwasser direkt in den Rhein geleitet wird.

3.4.5 Kantonales Wasserbaukonzept

Gemäss § 9 des Gesetzes über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (WBauG) führt der Kanton ein Gewässerinventar. Dieses ist Grundlage für die Festlegung des Gewässerraums. Der Datensatz hat den Nachführungsstand 21.05.2021.

Gemäss § 10 des WBauG erstellt die kantonale Fachstelle unter der Mitwirkung der Einwohnergemeinden und interessierten Kreisen ein Wasserbaukonzept, welches aufzeigt, wo Vorkehrungen im Bereich der Revitalisierung und des Hochwasserschutzes im Kanton mittelfristig zu treffen sind. Dieses Konzept wurde vom Regierungsrat erlassen. Im Wasserbaukonzept werden Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen unterschieden und priorisiert. Hochwasserschutz wird einerseits durch bauliche Massnahmen und andererseits durch natürliche Retentions- und Überflutungsgebiete erzielt. Mit dem Wasserbaukonzept werden folgende Ziele verfolgt, welche nachfolgend in der Reihenfolge ihrer Priorisierung dargestellt sind:

- langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung
- Schutz des Menschen und der Sachwerte vor Hochwasser
- Erhalt der ökologischen Lebensräume und Erholungsgebiete

Weder entlang der Birs noch des Rheins weist, das Wasserbaukonzept umgesetzte oder noch umzusetzende Massnahmen aus. Es sind deshalb aus dem Wasserbaukonzept keine Erkenntnisse zu gewinnen, die für vorliegende Planung von Relevanz sind.

3.4.6 Kantonale Strategische Revitalisierungsplanung

Im Kanton Basel-Landschaft sollen innerhalb von 80 Jahren rund 4'000 km Gewässerstrecke revitalisiert werden. Die gesetzliche Grundlage für die Revitalisierungsplanung bildet die Gewässerschutzverordnung (GSchV), welche den Kantonen vorschreibt, zu revitalisierende Gewässerabschnitte und die zugehörigen Massnahmen und Fristen für 20 Jahre festzulegen. Die Zielsetzungen der Revitalisierungsplanung lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

- Erhalt, Entwicklung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Arten
- Eindämmung von Neobiota
- Schaffung/Erhalt naturnaher Morphologie und Hydrodynamik der Gewässer und deren Ausgestaltung
- Grossräumige Gewässervernetzung
- Erhalt intakter Habitate
- Aufwertung national und international bedeutsamer Lebensräume
- Umsetzung Schutz- und Entwicklungsziele bestehender Landschaften und Parks
- Erholungsfunktion für Bevölkerung
- Umsetzung gewässerbezogene, integrale räumliche Entwicklungsziele

Die Gewässer wurden ökomorphologisch beurteilt und fünf Massnahmentypen definiert:

- Ausdolung
- Revitalisierung der Sohle

- Revitalisierung des Gewässers
- Revitalisierung der Aue
- Längsvernetzung

Im Zusammenhang mit dem jeweiligen ökologischen Nutzen, Synergien und Konflikten wurden zeitliche Prioritäten (gering, mittel, gross) für die jeweiligen Massnahmen festgeschrieben. Die Massnahmen und die zeitlichen Prioritäten für die einzelnen Gewässer und deren Abschnitte sind bei der kantonalen GIS-Fachstelle öffentlich einsehbar.

Für die Gemeinde Birsfelden sind weder am Rhein noch an der Birs Revitalisierungsmassnahmen geplant. Im Plan «ökologischer Nutzen» ist der Teil der Birs von St. Jakob bis zur Mündung als wichtige Gewässerstrecke für die Längsvernetzung ausgewiesen.

Naturgefahrenkarte und Gefahrenzonen

4.1 Ausgangslage und Ziele der Naturgefahrenkarte

Nach einschneidenden Naturkatastrophen, wie dem Laufener Hochwasser von 2007, verbreitete sich die Einsicht, dass die Raumplanung einen entscheidenden Beitrag leisten kann und in Zukunft Schaden an Leib und Leben sowie Sachwerten zu verhindern. Dazu muss den natürlichen Prozessen genügend Raum zur Verfügung stehen. Technische und bauliche Lösung haben gerade bei starken Niederschlägen die Probleme oft nur räumlich verschoben. So führten in der Vergangenheit Kanalisierungen, Uferverbauungen und Begradigungen von Flüssen zum Zweck des Landgewinns zu einem stark beschleunigten Abfluss des Niederschlags. Dies führt bei Starkniederschlägen zu erhöhter Erosion und ungebremsten Hochwasserspitzen mit grossem Schadenspotential. Aus diesem Grund hat der Kanton Basel-Landschaft bis 2012 für alle Gemeinden Naturgefahrenkarten erstellt, die gravitativer Natur sind (Sturz, Rutsch- und Wasserprozesse). Die Naturgefahrenkarte bildet die Gefährdungssituation in Siedlungsgebieten unter berücksichtig von Eintretenswahrscheinlichkeit und Intensitäten von Naturgefahrenereignissen ab. Dabei handelt es sich um eine Fachexpertise mit einem Darstellungsmassstab, die eine parzellenscharfe Beurteilung der jeweiligen Gefährdung zulässt. Diese Fachexpertise hat behördliche Verbindlichkeit aber keine Verbindlichkeit für Grundeigentümer. Die Gemeinden sind jedoch verpflichtet die Gefahrenkarten in Ihrer Nutzungsplanung zu berücksichtigen und umzusetzen.

4.2 Umsetzung in der kommunalen Nutzungsplanung

Allein die Naturgefahrenkarte als fachliches Grundlagendokument hat keine Grundeigentümergebundene Wirkung. Die Planungsinstanz ist aber bei der Nutzungsplanung durch verschiedene Gesetze auf unterschiedlichen Stufen dazu verpflichtet, den Schutz vor Naturgefahren zu gewährleisten. Auf eidgenössischer Ebene handelt es sich dabei in erster Linie um das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979. In Art. 15 dieses Gesetzes wird festgehalten, dass Bauzonen Land umfassen, welches sich für die Überbauung eignet. Wesentliches Eignungsmerkmal von Bauland ist dessen Lage; diese umfasst wiederum naturräumliche Faktoren wie Topografie, Geologie, Exposition und Umfeld. Es geht einem Gebiet die Eignung als Bauzone ab, wenn die Sicherheit der Bewohner, der Bauten und der Infrastrukturanlagen durch Überschwemmung, Steinschlag, Hangrutsch etc. gefährdet erscheint. Ebenfalls ist der Planungsgrundsatz in Art. 3 Abs. 3 lit. b RPG zu beachten, wonach Wohngebiete vor schädlichen Einwirkungen möglichst verschont werden sollen. Das kantonale Waldgesetz (kWaG) vom 11. Juni 1998 verpflichtet den Kanton Basel-Landschaft in § 13 Abs. 3 zum Führen einer Naturgefahrenkarte über Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebiete, welche Menschenleben oder erhebliche Sachwerte gefährden können. Kantonale Rechtsgrundlage für die Ausscheidung von Gefahrenzonen im Zonenplan bildet dabei § 30 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998.

Die Nutzungsplanung muss zwingend Erkenntnisse der Naturgefahrenkarten berücksichtigen und umsetzen. Durch die Ausscheidung von Gefahrenzonen, abgestuft in der Intensität der Gefährdung, fließen Erkenntnisse über die Gefährdung von spezifischen Räumen in die öffentlich-rechtlichen Planungsinstrumentarien ein und erlangen so für alle GrundeigentümerInnen und Bauherrschaften Verbindlichkeit.

4.3 Naturgefahren in Birsfelden

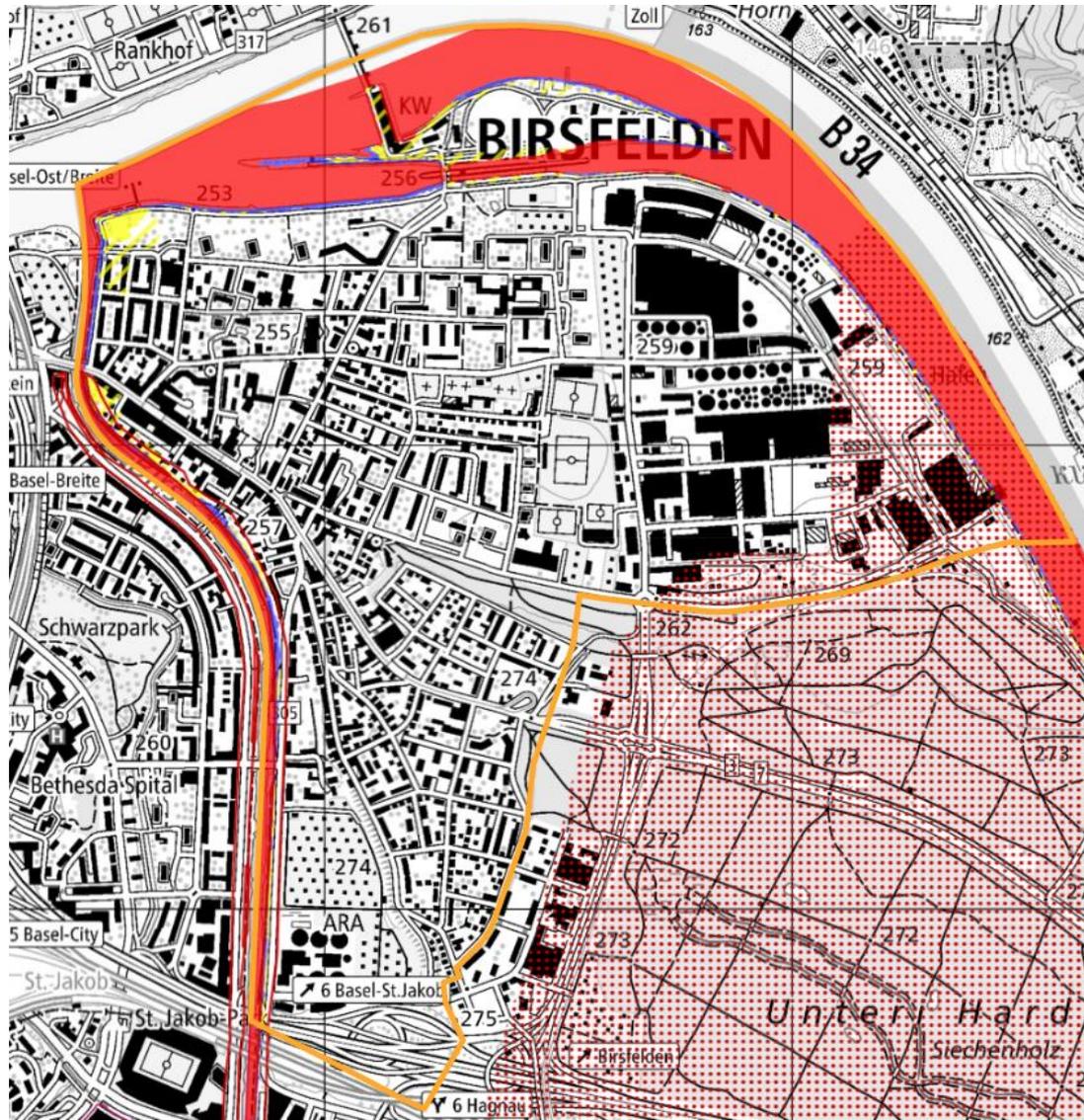


Abbildung 3: Synoptische Naturgefahrenkarte. Quelle: Geoview.bl

Die in Birsfelden ermittelten Naturgefahren beschränken sich auf eine Überschwemmungsgefahr entlang von Birs und Rhein. Die Birs fließt in einem relativ tief liegenden Flussbett, was zur Folge hat, dass Bauzonen in kleinem Umfang und nur gering bis mässig gefährdet sind. Gebiete mit starker Gefährdung finden sich kaum und betreffen Bauzonen vereinzelt nur ganz knapp. In Wohngebieten sind keine Bauten und Anlagen betroffen

Zudem besteht ein Gefahrenhinweis auf Erdfall im Osten der Gemeinde. Gefahrenhinweise werden jedoch bei der Ausscheidung der Gefahrenzonen nicht berücksichtigt.

Festlegung Gefahrenzonen

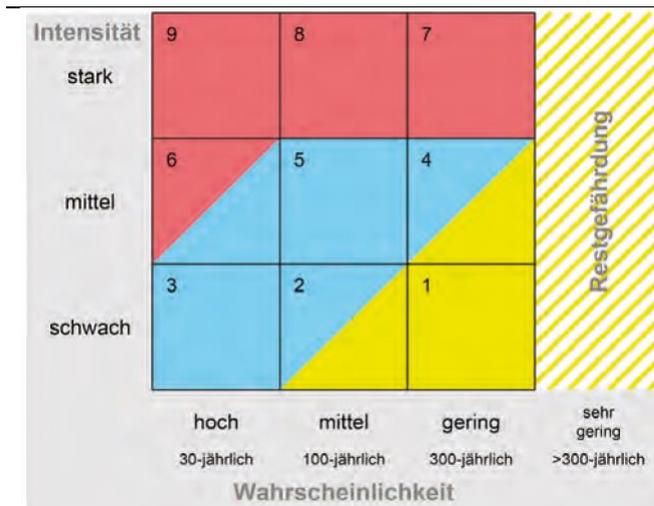


Abbildung 4: Gefahrenstufendiagramm. Quelle: Umsetzung der Naturgefahrenkarte in die kommunale Nutzungsplanung, Amt für Raumplanung

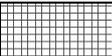
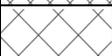
Die behördenverbindliche Naturgefahrenkarte kennt vier Gefahrenstufen, die sich aus der Kombination von Faktoren Eintretenswahrscheinlichkeit und Intensität ergeben. Daraus lässt sich ein Gefahrenstufendiagramm ableiten (siehe Abbildung oben). Die Gefahrenstufen sind im Gefahrenstufendiagramm in den drei Farben gelb, blau und rot unterteilt. Die zusätzliche Restgefährdung ist in der Schraffur gelb / weiss dargestellt. Sie stehen für folgende Gefährdungen:

Gefahrenstufe	Gefährdung von Personen	Gefährdung von Bauten
Erhebliche Gefährdung	Personen sind sowohl innerhalb als auch ausserhalb von Gebäuden gefährdet. Oder: Ereignisse treten mit mittlerer Intensität, aber mit hoher Eintretenswahrscheinlichkeit auf. In diesem Fall sind Personen vor allem ausserhalb von Gebäuden gefährdet.	Mit der Zerstörung von Bauten ist zu rechnen.
Mittlere Gefährdung	Personen sind innerhalb von Gebäuden kaum gefährdet, jedoch ausserhalb davon. Oder: Ereignisse treten mit geringer Intensität aber mit hoher Eintretenswahrscheinlichkeit auf. Es ist mit grossen Sachschäden zu rechnen.	Mit Schäden an Bauten ist zu rechnen
Geringe Gefährdung	Personen sind kaum gefährdet	Mit geringen Schäden an Bauten/mit Behinderungen ist zu rechnen (erhebliche Sachschäden möglich, insb. bei Überschwemmungen).
Restgefährdung	Alle oben beschriebenen Gefährdungen sind möglich, jedoch mit sehr geringer Eintretenswahrscheinlichkeit (seltener als einmal in 300 Jahren).	
Übrige Gebiete	Nach aktuellem Wissensstand besteht keine oder eine vernachlässigbare Gefährdung (bezieht sich ausschliesslich auf weisse Gebiete innerhalb des Naturgefahrenkartenperimeters = qualifiziertes Weiss).	

Gebiete, die auf der Naturgefahrenkarte mit einer Gefahrenstufe qualifiziert sind, können in der Nutzungsplanung mit einer entsprechenden Gefahrenzone überlagert werden. Dabei werden drei Gefahrenzonen mit jeweils unterschiedlicher starker Gefährdung ausgewiesen. Kommen mehrere Gefahrenarten (Überschwemmungs- Sturz- oder Rutschgefahr) vor, werden die Gefahrenzonen von einem Index gekennzeichnet um welche Gefahrenart es sich handelt. Gefahrengebiete der Naturgefahrenkarte werden nach folgendem Schema in die Nutzungsplanung übernommen. Gefahrenzonen werden grundsätzlich nur in Bauzonen ausgewiesen.

In Absprache mit dem zuständigen Planungsbüro wurde innerhalb des Perimeters der Quartierplanung «Birsekstrasse» (Stand Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27. September 2021) auf die Festlegung der Naturgefahren seitens der vorliegenden Planung verzichtet. Dasselbe gilt für die Festlegung des Gewässerraums, siehe Kapitel 7.6.4.

Am Rand des Perimeters der Teilzonenplanung «Birmatt» befinden sich einige kleine Teilflächen der Gefahrenstufe mittlerer Gefährdung. Die Flächen überlagern teilweise die «Bauten mit besonderen siedlungstypischen Merkmalen» entlang des Birsquais. Da es sich um eine separate Planung handelt wird entschieden, die Festlegung der Gefahrenzonen für den TZP Birmatt in einem späteren separaten Planungsverfahren zu beschliessen. In der vorliegenden Planung werden sie orientierend dargestellt.

Naturgefahrenkarte			Nutzungsplanung			Bemerkung
Gefahrenstufe	Erhebliche Gefährdung		Gefahrenzone		Erhebliche Gefährdung	Muss in GWR sein
	Mittlere Gefährdung				Mittlere Gefährdung	
	Geringe Gefährdung				Geringe Gefährdung	
	Restgefährdung				Keine Gefahrenzone	

Gefahrenzonen oberhalb des Kraftwerks Birsfelden

In Absprache mit dem Amt für Wald beider Basel, dem kantonalen Tiefbauamt und der Kraftwerk Birsfelden AG wurde auf die Festlegung von Gefahrenzonen Überschwemmung flussaufwärts des Kraftwerks Birsfelden verzichtet.

Ermöglicht wird dies durch die Tatsache, dass die Funktion des Stauwehrs zur Folge hat, dass der Rhein oberhalb des Kraftwerks immer denselben Wasserstand aufweist. Es handelt sich dabei um die sogenannte Staukote, welche immer bei 254.25 m ü. M. liegt. Dies bedeutet, dass aus technischen Gründen in diesen Bereichen kein Hochwasser entstehen kann und somit auch die Festlegung der Gefahrenzonen hinfällig wird.

Gewässerraum - Ziel und Wirkung

6.1 Ausgangslage

Der Bund verpflichtet die Kantone mit der Änderung des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung (GSchG und GSchV) vom 4. Mai 2011 zur Ausscheidung eines Gewässerraumes für oberirdische Gewässer. Dieser Forderung kommt der Kanton Basel-Landschaft mit der Anpassung des § 12a des Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, in Kraft seit 1. April 2019) nach. Ausserhalb des Siedlungsgebiets obliegt die Zuständigkeit zur Gewässerraumausscheidung dem Kanton, innerhalb des Siedlungsgebiets den Gemeinden. Bis die nutzungsplanerische Festlegung der Gewässerräume vorgenommen werden, gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung.

6.2 Ziel des Gewässerraums

Mit dem Gewässerraum werden die Flächen, welche ein Gewässer zur Erfüllung seiner Funktionen benötigt, räumlich und öffentlich-rechtlich sichergestellt. Die Gewässerfunktion lässt sich in eine ökologische, eine biochemische und eine hydrologische Funktion unterteilen. Gewässer und dessen Uferbereiche bieten als Ökosystem auch im Siedlungsgebiet weitgehend zusammenhängende Habitate für eine Vielzahl aquatischer und terrestrischer Lebewesen. Die Förderung dieser Lebensräume ist für die lokale Biodiversität wichtig. Dazu muss der Schadstoffeintrag in das Gewässer gering, bzw. ein Nährstoffeintrag in gewisser Masse möglich sein. Zum einen ist die Sicherstellung der biochemischen Funktion durch den Gewässerraum, der einen gewissen Abstand zwischen Gewässer und Schadstoffquellen (z.B. aus der Bodennutzung) sicherstellt, möglich. Zum anderen hat ein möglichst naturnahes Gewässer stärkere selbstreinigende Funktionen. Diese sind wiederum am stärksten ausgeprägt, wenn die hydrologischen Prozesse möglichst uneingeschränkt funktionieren können. Gewässer sind dynamisch und benötigen ausreichend Platz zur Veränderung ihres Laufes, ihrer Fliessgeschwindigkeit und zur Ablagerung von Geschiebe. Wird diese Dynamik zugelassen, führt dies zu einer zusätzlichen Reduktion der Überschwemmungsgefahr. Nicht zuletzt dient ein ausreichender Gewässerraum der baulichen Gefahrenprävention von Hochwasser. Des Weiteren stellt der Gewässerraum den benötigten Raum für die Erholungsnutzung, den Gewässerunterhalt sowie die Stromproduktion sicher.

6.3 Wirkung des Gewässerraums

Bisherige Regelungen entlang von Gewässern

Bisher haben die im Raumplanungs- und Baugesetz enthaltenen Vorschriften den Abstand zwischen Bauten und Gewässern geregelt, sofern keine Baulinien bestehen (§ 95 RBG). Laut § 12a Abs. 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes hat der Gewässerraum Vorrang gegenüber diesen Abstandsvorschriften. Sobald ein Gewässerraum festgelegt ist, können neue Bauten grundsätzlich bis an den Gewässerraum erstellt werden, auch wenn der Abstand dadurch verkleinert wird.

In Birsfelden sind entlang der Birs kantonale Gewässerbaulinien vorhanden. Im Unterschied zum Gewässerraum dürfen hinter der Baulinie noch übliche Gartengestaltungsmassnahmen getroffen werden (§ 62 RBV).

Bauen im Gewässerraum

Da der Gewässerraum extensiv gestaltet und genutzt und die Flächen, die das Gewässer für die Erfüllung seiner Funktionen benötigt, geschützt werden sollen, ist der Gewässerraum von neuen Anlagen freizuhalten. Zulässig sind lediglich standortgebundene Anlagen im öffentlichen Interesse wie Wasserkraftwerke, Fuss- und Wanderwege, «Uferwege» aus Naturbelag und Brücken, soweit diese von kommunaler Bedeutung sind.

Allgemein sind Ausnahmen für Kleinanlagen (z.B. Stege, Treppen, Sitzbänke etc.), die der privaten Gewässernutzung dienen, zonenkonform und standortgebunden sind und denen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, möglich. In dicht überbauten Gebieten sind zusätzlich Ausnahmen bei zonenkonformen Neu-, An- und Umbauten sowie bei Nutzungsänderungen möglich.

Bestehende Bauten und Anlagen - Besitzstandsgarantie

Vor der Ausweisung des Gewässerraums rechtmässig erstellte Gebäude und Anlagen, die im Gewässerraum liegen, sind gemäss § 109 und § 110 des RBG in ihrem Bestand geschützt. Die Bestandesgarantie soll das Privateigentum schützen und die Nutzung weiterführend garantieren. Bauliche Massnahmen, die für den Erhalt der Bauten nötig sind (Unterhalts- und einfache Erneuerungsarbeiten), sind zulässig. Nicht gestattet sind hingegen Ersatzneubauten, Umbauten, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen.

Im Juni 2022 wird es voraussichtlich – falls diese angenommen wird – zu einer Gesetzesänderung kommen. Der § 110 RBG soll demnach erneuert und dadurch den EigentümerInnen von Parzellen, die im Gewässerraum liegen, mehr Spielraum zur baulichen Entwicklung geben werden. Es wird darauf abgezielt, dass leichte Umbauten und Erweiterungen auch im Gewässerraum möglich sind, solange diese die Wirkung der Bebauung auf den Gewässerraum nicht verschlechtern.

Zulässige Ausnutzung

Liegt eine Parzelle teilweise im Gewässerraum, so ändert bzw. verringert sich die zulässige bauliche Ausnutzung der gesamten Parzelle nicht.

Nutzung von Aussenräumen

Aussenräume wie Garten- und öffentliche Grünanlagen sowie Sport- und Freizeitanlagen innerhalb des Gewässerraumes sind extensiv zu nutzen und zu pflegen. Eine extensive Nutzung bedeutet, dass keine neuen Bauten oder Anlagen erstellt werden dürfen. Neuangebrachte Gartengestaltungsmassnahmen, wie Terrassen und Stützmauern sind im Gewässerraum ebenfalls nicht erlaubt. Zudem bedeutet extensive Nutzung auch, dass kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen, wenn sie nicht zum Erhalt einer bestehenden Anlage (z.B. Rasensportplätze oder Schrebergärten) zwingend notwendig sind. Zudem dürfen im Gewässerraum nur einheimische, standortgerechte Pflanzen gepflanzt werden.

Festlegung Gewässerraum

7.1 Berücksichtigte Gewässer

Bei der Festlegung des Gewässerraums wurden die Birs und der Rhein berücksichtigt. Das Biotop «am Stausee» wurde nicht berücksichtigt, da es nicht im kantonalen Gewässerinventar und nicht im Gewässernetz eingetragen ist.

7.2 Koordination mit Kanton Basel-Landschaft

Auf dem Gemeindegebiet von Birsfelden wird ein grosser Teil der Nutzung durch den kantonalen Nutzungsplan (KNP) Hafen festgelegt, welcher auch einen Abschnitt des Rheins beinhaltet. Die Koordination mit der zuständigen Stelle beim Kanton hat ergeben, dass die Planungshoheit für den KNP Hafen beim Kanton liegt. Gemäss Abklärungen mit der zuständigen Dienststelle, wird davon ausgegangen, dass sich der Kanton auf den Perimeter des KNP's beschränkt. Die Gemeinde wird die restliche Fläche zwischen Perimeter KNP und der Grenze in ihre Planung miteinbezieht.

7.3 Koordination mit Kanton Basel-Stadt

Die Birs verläuft auf dem Gemeindegebiet entlang der Grenze zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Dennoch stellt die Grenze nicht die mittige Gewässerachse dar. Die beiden Kantone haben deshalb eine koordinierte Gewässerachse festgelegt, welche in dieser Planung Anwendung findet.

Des Weiteren hat eine Anfrage bezüglich der Koordination zur Festlegung des Gewässerraums entlang der Birs ergeben, dass der Kanton Basel-Stadt einen Entwurf ausgearbeitet hat, der im Mai 2021 zur öffentlichen Planaufgabe aufgelegt wurde. Stand April 2022 gilt nach wie vor der Gewässerraum nach Übergangsbestimmung. Die Gewässerraumbreiten wurden anhand eines längengewichteten Durchschnitts einheitlich für die Gesamtstrecke innerhalb der Stadt Basel festgelegt.

7.4 Berechnung der Gewässerraumbreiten

In diesem Abschnitt wird das Verfahren erläutert, welches angewandt wurde zur Berechnung der grundsätzlichen Gewässerraumbreiten in Birsfelden. Dieses wird angewandt, weil die GSchV für Gewässer mit mehr als 15m natürlicher Gerinnesohlenbreite eine Festlegung nach Einzelfall vorsieht.

7.4.1 Allgemein

Damit ein Gewässer seine Funktionen erfüllen kann braucht es ausreichend Raum, innerhalb dessen es sich bewegen kann. Wie viel Raum ein Gewässer benötigt, hängt unter anderem von dessen Gerinnesohlenbreite ab. Oftmals hat aber der Mensch den Lauf der Gewässer eingeschränkt, sie begradigt oder gar eingedolt. Das heisst, die effektiven Gerinnesohlenbreiten entsprechen nicht den natürlichen Gerinnesohlenbreiten. Da die Ausscheidung des Gewässerraums von der natürlichen Gerinnesohlenbreite ausgeht, wird diese durch die Anwendung eines Korrekturfaktors errechnet (siehe Abbildung 7). Weitere Anhaltspunkte für die natürliche Gerinnesohlenbreite können auch historische Dokumente oder anderen Methoden geben.

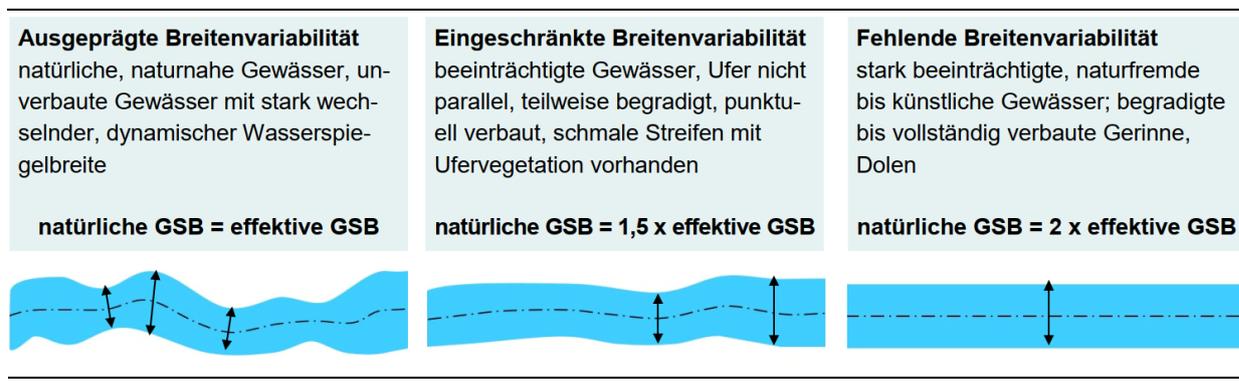


Abbildung 5: Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreite (Quelle: Amt für Raumplanung, 2020)

Die minimal erforderliche Breite des Gewässerraumes für Fliessgewässer ist in Artikel 41a Absatz 2 GSchV geregelt. Für natürliche Gerinnesohlenbreiten bis 15 m wird eine einheitliche Vorgehensweise vorgeschrieben. Ab 15 m muss der Gewässerraum im Einzelfall beurteilt werden, jedoch aber mindestens die natürliche Gerinnesohlenbreite + 30 m umfassen. Sowohl der Rhein wie auch die Birs fallen in diese Kategorie. Nachfolgend wird das Vorgehen erläutert.

7.4.2 Rhein

Nach der gängigen Praxis anderer Kantone und des Kantons Basel-Landschaft wird angenommen, dass die heutige Breite des Rheins der natürlichen Gerinnesohle entspricht. Zudem wird von einer hypothetisch symmetrischen Ausscheidung auf beiden Seiten und Ländern ausgegangen. Das heisst, die Gemeinde Birsfelden geht von einem Gewässerraum aus, der sich über den Rhein und 15 m ab Uferlinie erstreckt. Dies gilt jedoch als Minimum und der Gewässerraum wird vergrössert, wo eine erhebliche Überschwemmungsgefahr über die Minimalbreite hinaus besteht.

7.4.3 Birs

Die vom Kanton zur Verfügung gestellten Daten attestieren der Birs in Birsfelden je nach Abschnitt unterschiedliche Breitenvariabilität. Es resultieren daraus natürliche Gerinnesohlenbreiten zwischen 22 und 33 m. Dies ergibt gemäss Artikel 41a Absatz 2 GSchV einen auszuscheidenden Gewässerraum zwischen 52 und 63 Metern, resp. 26 bis 31.5 ab Gewässerachse. Vom Amt für Raumplanung Kanton Basel-Landschaft wird analog zur Festlegung im Laufental ebenfalls eine einheitliche Gewässerraumbreite vorgeschlagen.

Eine Verwendung von historischen Karten zur Ermittlung der Gerinnesohlenbreite eignet sich nicht, da der Lauf der Birs stark verändert wurde (vgl. Baaderkarte von 1838/1839). In der Siegfried-Karte von 1875 ist der Lauf der Birs bereits korrigiert (ausser der späteren Änderung der Mündung in der Rhein).

Aus diesem Grund wurde, ähnlich dem Verfahren des Kantons Basel-Stadt, ein gewichteter Mittelwert berechnet. Die abschnittsweise errechneten Gewässerraumbreiten ($nGSB * Korrekturfaktor + 30 m$) wurden mit ihrem Anteil am gesamtem Birsabschnitt ($Abschnittslänge * \text{Summe Abschnittslängen}$) multipliziert und so ein längengewichteter Durchschnittswert ($längengewichteter \text{ Durchschnitt}$) der Gewässerraumbreiten ermittelt. Der gefundene Wert von 54.77 m wurde gerundet (55 m) und als Ausgangslage zur Festlegung des Gewässerraums verwendet. Tabelle 1 zeigt diese Berechnungen.

nGSB (m)	Breitenvariabilität	GWR (m)	Abschnittslänge (m)	Anteil am gesamtem Birsabschnitt (%)	längengewichteter Durchschnitt (m)
22	eingeschränkt	63	148.746412	7.5995298	4.79
22	eingeschränkt	63	235.648382	12.0406807	7.58562886
22	eingeschränkt	63	64.6752605	3.3065876	2.0831502
22	eingeschränkt	63	17.9587081	0.9199162	0.5795472
22	ausgeprägt	52	385.386408	19.6964277	10.2421424
22	ausgeprägt	52	542.547221	27.7252517	14.4171309
22	ausgeprägt	52	16.9519084	0.8688097	0.45178106
15	ausgeprägt	52	510.586934	26.0949558	13.569377
15	keine	60	19.6177934	1.0016865	0.60101191
22	keine	60	11.2509309	0.5775029	0.34650176
22	eingeschränkt	63	3.29385	0.1686513	0.10625032
Total längengewichteter Durchschnitt GWR (m)					54.77
gerundeter GWR (m)					55.0
Breite ab Achse (m)					27.5

Tabelle 1: Berechnung des Gewässerraums (Quelle: Daten Kanton Basel-Landschaft, eigene Berechnungen)

Abweichungen von der berechneten Gewässerraumbreite werden abschnittsweise erläutert. In den nachfolgenden Kapiteln sind die Voraussetzungen dazu aufgelistet.

7.5 Reduktion von Gewässerraumbreiten

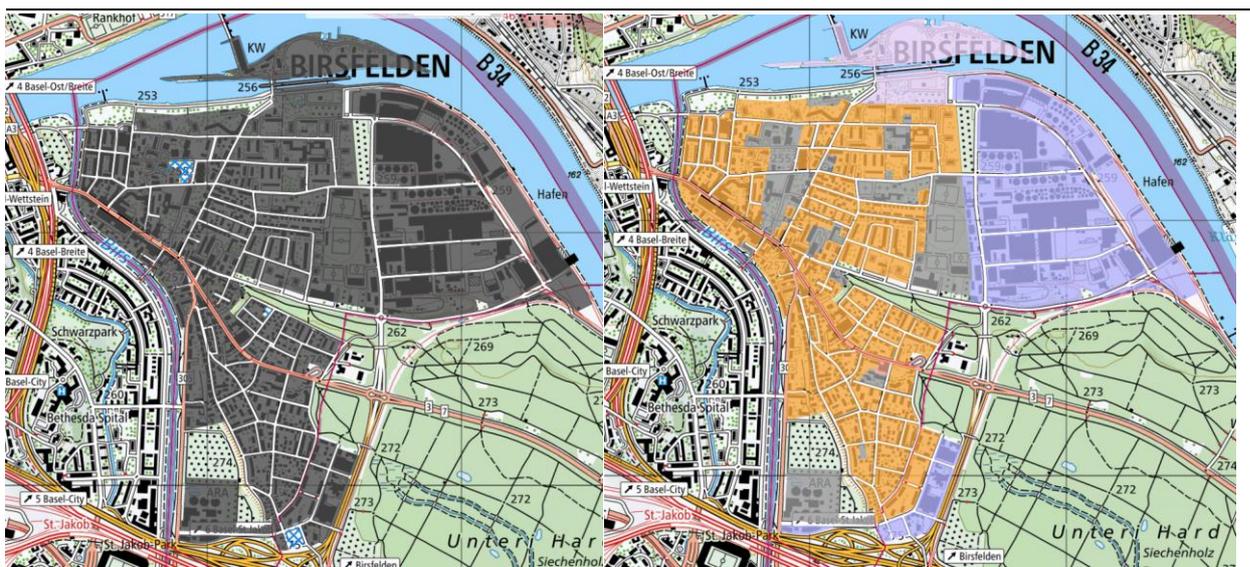
Nach Art. 41a Abs. 4 GSchV kann die Breite des Gewässerraums, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, in dicht überbauten Gebieten an die baulichen Gegebenheiten angepasst werden.

Der Stand der Überbauung wird vom Amt für Raumplanung Basel-Landschaft in Zusammenarbeit mit den Gemeinden seit 2014 jährlich und derjenige der Erschliessung seit 2012 alle zwei Jahre erhoben und publiziert. Diese periodische Erhebung nach Art. 31 der Raumplanungsverordnung zeigt, wo Freiflächen innerhalb des Siedlungsgebiets liegen und ob diese kurz- (erschlossen) oder längerfristig (unererschlossen) zur Verfügung stehen.

Die Umgebung entlang der Fliessgewässer ist, wie in Abbildung 6 erkennbar, vollständig bebaut und weitgehend ausgenutzt.



Abbildung 6. Betrachtungshöhe Bebauungsdichte (Quelle: Geoview.bl)



Stand Bebauung und Erschliessung

- bebaut
- unbebaut, erschlossen
- unbebaut, nicht erschlossen

Hauptnutzungen nach Bund

- Wohnzonen
- Arbeitszonen
- Mischzonen
- Zentrumszonen
- Zonen für öffentliche Nutzungen
- eingeschränkte Bauzonen
- Tourismus- und Freizeitzonen
- weitere Bauzonen

Abbildung 7. Stand Bebauung und Erschliessung (März 2020) und Hauptnutzungen nach Bund (Quelle: Geoview BL, 2020)

Abbildung 7 zeigt entlang dem Verlauf der Birs einen hohen Stand der Bebauung und Erschliessung. Die Birs verläuft durch ein vollständig verstädertes Gebiet, das sich zu beiden Ufern hin erstreckt. Die

Feststellung, ob ein dicht bebautes Gebiet gemäss GschV vorliegt erfolgt jedoch gemäss dem Merkblatt B2 des Kantons Basel-Landschaft. Es liegen zwar nicht mehr als die Hälfte der Gebäude innerhalb des Gewässerraums. Es liegt aber wohl ein übergeordnetes Interesse an Verdichtung und baulicher Nutzung vor, denn das Betrachtungsgebiet liegt an zentraler Lage im Hauptsiedlungsgebiet und der kantonale Richtplan (übergeordnetes Konzept) weist ein Gebiet mit hohem Verdichtungspotential aus (siehe Richtplantext S 2.2).

Auf kommunaler Ebene wurde 2015 das Stadtentwicklungskonzept STEK erstellt, welches ebenfalls als übergeordnetes Konzept gilt. Dieses Konzept weist verschiedene Entwicklungsgebiete entlang der Gewässer aus, darunter den «Birsraum E1» und das «Rheinufer E2». Für den nördlichen «Birsraum» Abschnitt E1.1, welcher unmittelbar entlang des Birsufers liegt, wird erhebliches Verdichtungspotenzial ausgewiesen. Der südliche «Birsraum» Abschnitt E1.2 ist für die Planung nicht relevant, da er mehr Abstand zum Gewässer hat und somit von der Planung nicht tangiert wird. Dasselbe gilt für das Entwicklungsgebiet «Rheinufer E2».

Die aufgelisteten Bedingungen für das Vorliegen eines überwiegenden Interesses an einer baulichen Nutzung gemäss Merkblatt B2 sind deshalb kumulativ erfüllt und der Gewässerraum darf bei gewährleistetem Hochwasserschutz reduziert werden (siehe Schema unten).

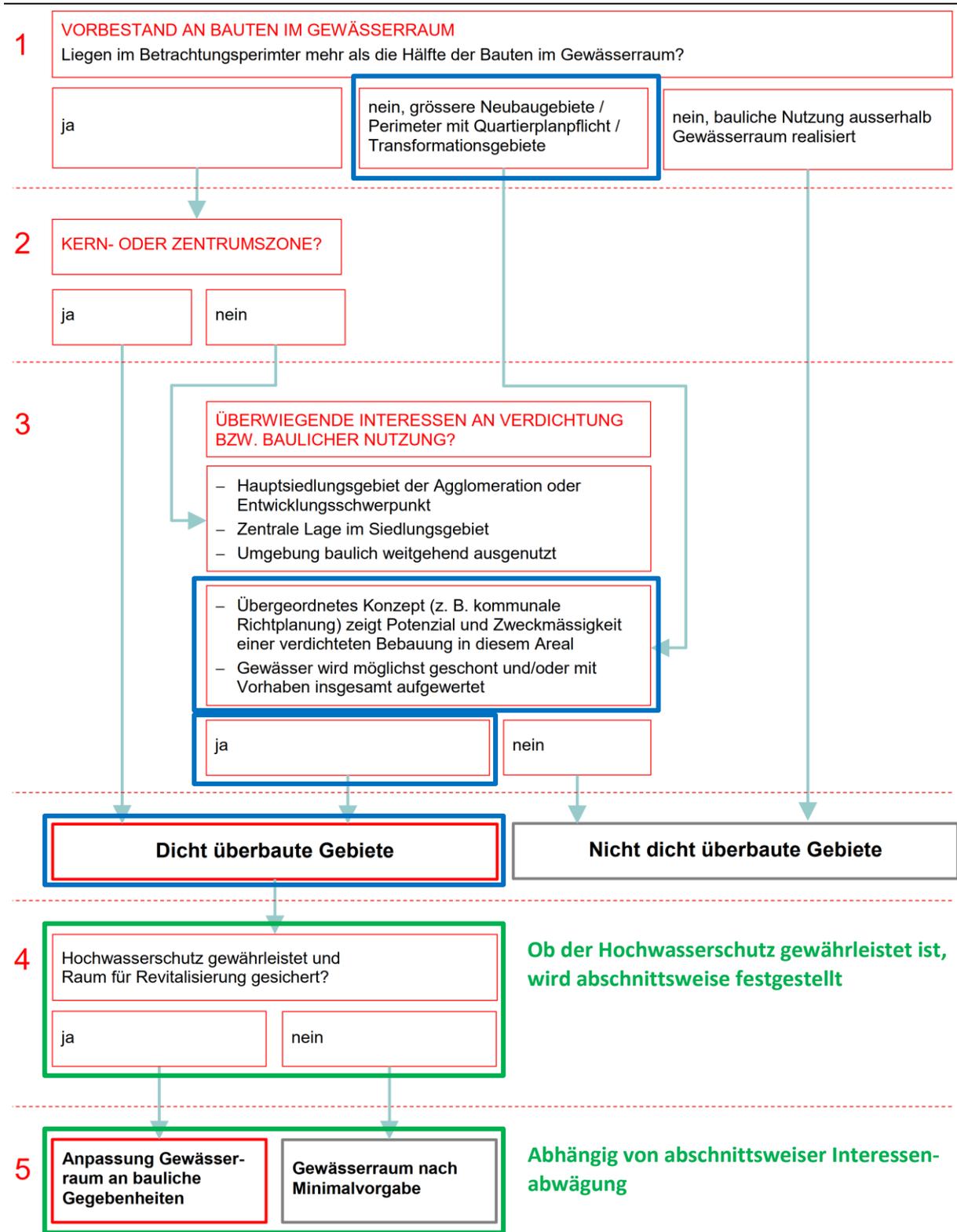


Abbildung 8. Ausschnitt Arbeitshilfe Merkblatt B2 «dicht überbaute Gebiete», Hervorhebungen und Ergänzungen: Jermann AG

Es darf der Gewässerraum nur verringert werden, wenn der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Die vorliegende Planung stellt sicher, dass alle Gebiete mit erheblicher Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte Wasser entlang der Birs innerhalb des Gewässerraums liegen.

Eine Revitalisierung hat durch das Projekt «BirsVital» bereits vor fast 20 Jahren stattgefunden. Der Zugang zum Gewässer ist durch den durchgängig angelegten Weg entlang der Birs ebenfalls gewährleistet.

Für die Gebiete entlang der Birs wird deshalb davon ausgegangen, dass die Bedingungen nach Art 41a Absatz 4 GSchV erfüllt sind, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist (bei dicht überbauten Gebieten kann, wo der Hochwasserschutz gewährleistet ist, der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst werden). Es wird abschnittsweise geprüft, wenn der festgestellte Gewässerraum von der errechneten Grundlage abweicht, ob der Hochwasserschutz gewährleistet ist.

7.6 Festlegung Gewässerraum

Die Festlegung wird abschnittsweise erläutert und im Falle einer Reduzierung des Gewässerraums eine umfassende Interessensabwägung erstellt.



Abbildung 9: Übersicht Abschnitte (Quelle: Geoview BL, eigene Bearbeitung)

7.6.1 Festlegung Abschnitt Rheinufer und Kraftwerksinsel

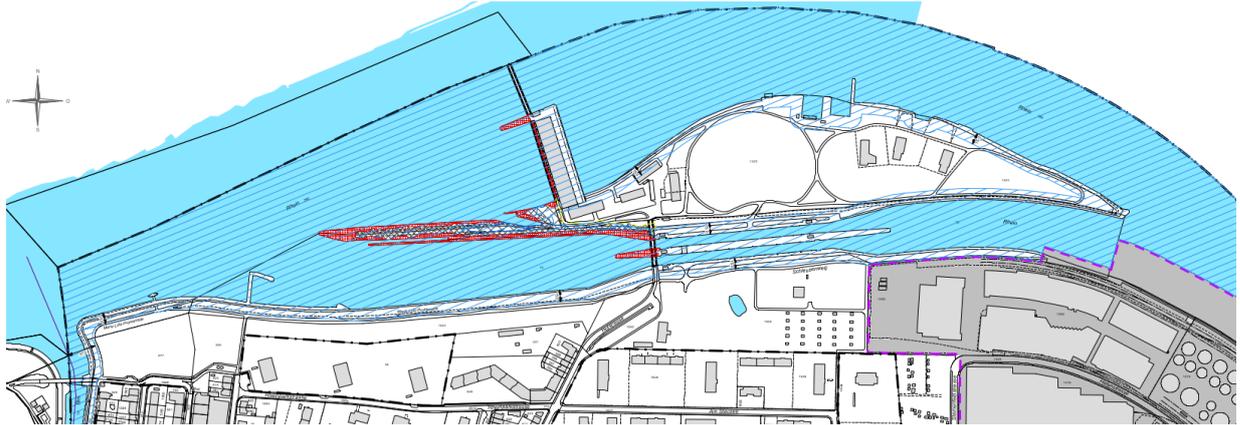


Abbildung 10: Abschnitt Rheinufer und Kraftwerksinsel

Obwohl der Schleusenkanal ein künstlich angelegtes Gewässer ist, wird trotzdem ein Gewässerraum ausgeschieden. Die Ausscheidung entlang des Rheinufers, Kanals und der Kraftwerksinsel entspricht in der Breite den minimalen Vorgaben von 15m. Gemessen wird ab Uferkante. Wo sich durch kleinere Einbuchtungen ein zackiger Verlauf ergibt, wird der Gewässerraum verbreitert. So entsteht ein glatter Verlauf des Gewässerraums, der immer mindestens eine Breite von 15m vorweist. Alle roten Gefahrengebiete der Naturgefahrenkarte sind jeweils vollständig enthalten, womit der Hochwasserschutz gewährleistet ist.

Fazit:

Der Gewässerraum wird in minimaler Breite festgelegt. Wo der kantonale Nutzungsplan sich mit dem Gewässerraum schneidet, wird der Gewässerraum bis zur Grenze des kantonalen Nutzungsplan ausgeschieden.

7.6.2 Festlegung Abschnitt Birs I



-  Gewässerraum nach Art. 36a GSchG
-  Gefahrenzone Überschwemmung: geringe Gefährdung
-  Gefahrenzone Überschwemmung: mittlere Gefährdung
-  Gefahrenzone Überschwemmung: erhebliche Gefährdung
-  Perimeter Zonenplan Siedlung
-  Teilzonenplan

Abbildung 11: Festlegung Abschnitt Birs I

Der Gewässerraum nach errechneter einheitlicher Breite (27.5 m) verläuft sehr knapp entlang des Perimeters des Teilzonenplans «Birmatt». Der Perimeter des Teilzonenplans wird immer wieder angeschnitten.

Wie bereits in Kapitel 7.5 ausgeführt, handelt es sich um ein dicht bebautes Gebiet. Der Gewässerraum kann daher an die baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Eine prägende bauliche Gegebenheit vor Ort ist die Böschung. Als logische Konsequenz soll der Gewässerraum bis an die Oberkante der fest verbauten Böschung, die den Höhenunterschied von bis zu ca. 7 m zwischen «Birsquai» und Ufer ausmacht, reichen. Die Breite des festgelegten Gewässerraums variiert dementsprechend, weil er sich zwischen Mittelachse der Birs und der Böschungsoberkante befindet, die nicht exakt parallel verlaufen.

Nördlich des Teilzonenplans «Birmatt» verbeitert sich die Birs zur Mündung in den Rhein hin. Die Uferböschung bleibt bestehen, weshalb sich der Gewässerraum weiterhin an der Böschungsoberkante orientiert. Die effektive Breite in diesem Abschnitt liegt zwischen 21.8 und 37.4 m.

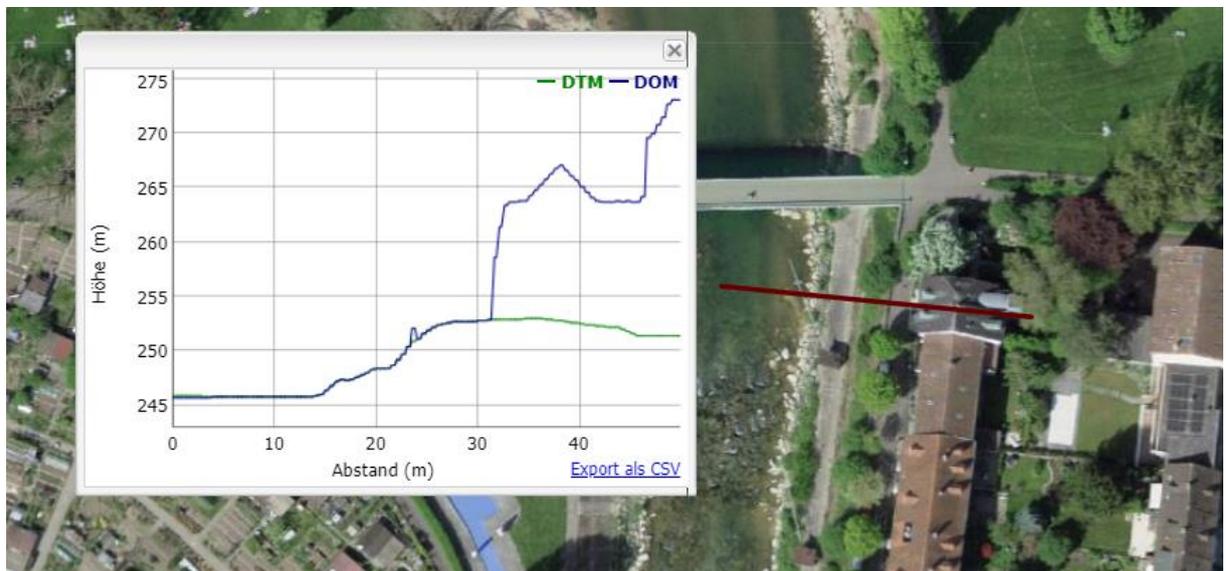
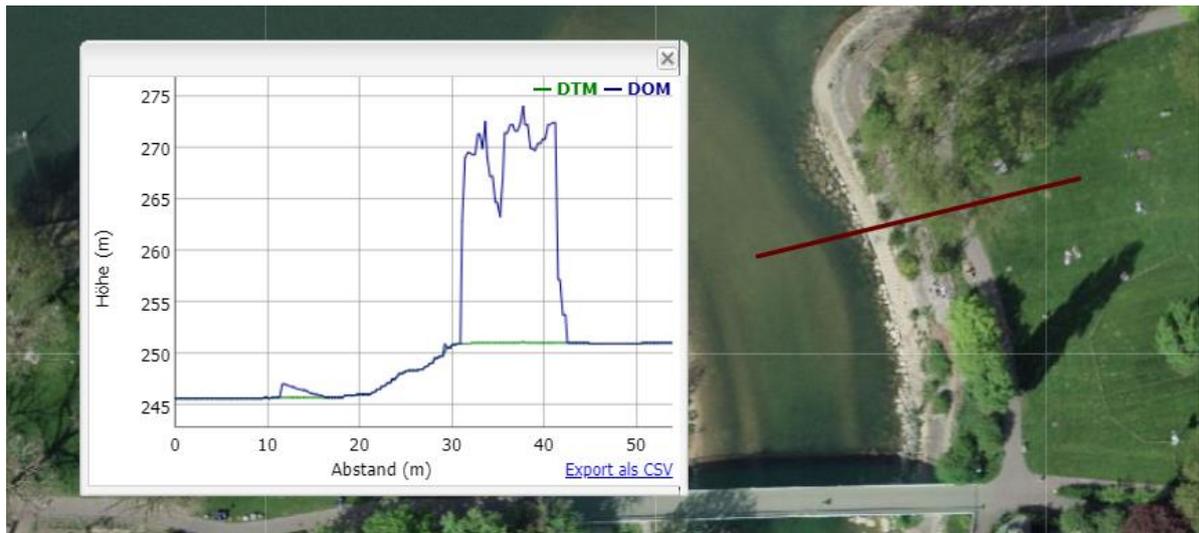


Abbildung 12: Aufnahmen von Böschung, Weg, Zugangstreppe und Birsquai entlang des Gewässers im Abschnitt Birs I. Fotos: Eigene Aufnahmen

Interessensermittlung / Interessensabwägung

Gemäss Merkblatt zur Festlegung des Gewässerraums muss aufgezeigt werden können, dass der Hochwasserschutz auch durch einen verringerten Gewässerraum gewährleistet werden kann und Raum für Revitalisierungen sichergestellt ist:

Im Abschnitt Birs I besteht durch die sehr hohe Böschung keine Hochwassergefahr, welche Bauzonen betrifft. Wie untenstehende Abbildungen zeigen ist ersichtlich, dass die Böschung zwischen fünf und sieben Meter hoch ist. Es liegen keine punktuellen Schwachstellen vor, da das gesamte Gebiet auf der Schulter der Flussterrasse liegt. Der Zugang für Unterhaltmassnahmen ist dank dem Weg entlang der Birs und den Zugangstreppen vom «Birsquai» aus gewährleistet.



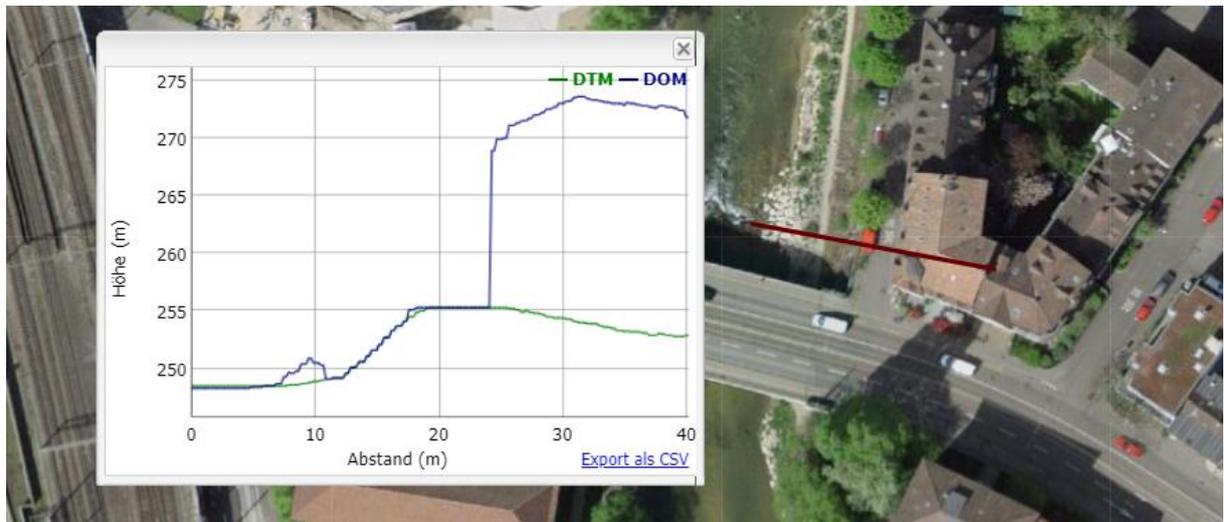


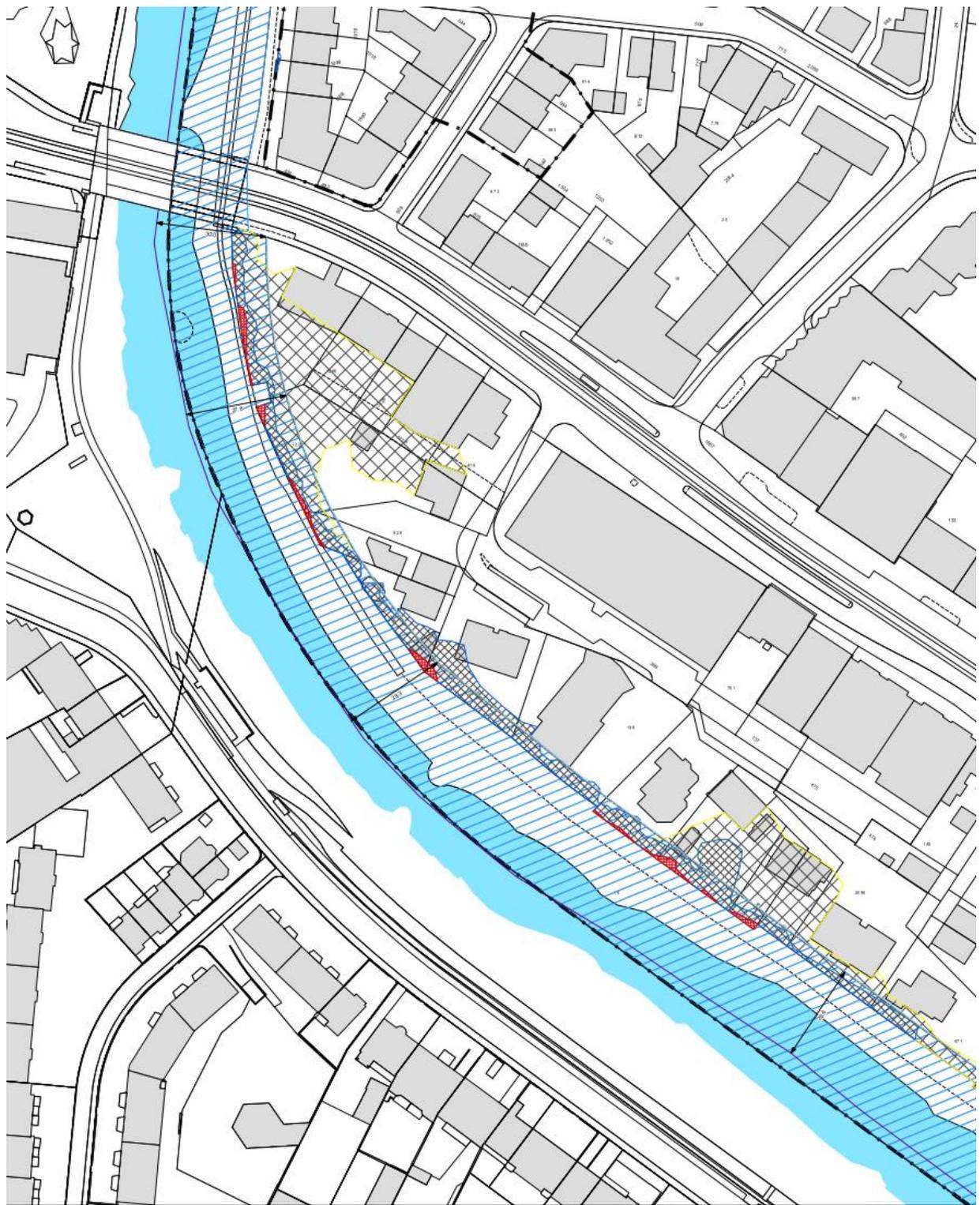
Abbildung 13: Höhenprofile der Böschung im Abschnitt Birs I (Quelle: Geoview BL)

Mit dem Projekt «BirsVital» wurden die Schwellen entfernt und die Birs revitalisiert. Die strategische Revitalisierungsplanung sieht keine weiteren Massnahmen für diesen Abschnitt vor. Der ökologische Nutzen für die Längsvernetzung wird in diesem Abschnitt als gross eingeschätzt. Insgesamt ist aber eine weitere Aufwertung des Abschnitts von geringem Nutzen in Anbetracht der nötigen Kosten. Es besteht deshalb kein zusätzlicher Raumbedarf.

Fazit:

Es stehen keine Interessen gegen eine Verminderung der Gewässerraumbreite. Der Gewässerraum wird auf die Böschungsoberkante festgelegt.

7.6.3 Festlegung Abschnitt Birs II



 Gewässerraum nach Art. 36a GSchG

 Kantonale Baulinie entlang der Birs

 Perimeter Zonenplan Siedlung

 Teilzonenplan

	Gefahrenzone Überschwemmung: geringe Gefährdung
	Gefahrenzone Überschwemmung: mittlere Gefährdung
	Gefahrenzone Überschwemmung: erhebliche Gefährdung

Abbildung 14: Festlegung Abschnitt Birs II

Der Gewässerraum könnte im Abschnitt Birs II grundsätzlich ebenfalls unter der Begründung «dicht überbautes» Gebiet (s.h. Kapitel 7.5) reduziert festgelegt werden. Da sich jedoch die Kante des Gewässerraums auch in diesem Fall an der bestehenden Bebauungsstruktur orientieren muss und die Gebäude mit wenigen Ausnahmen deutlich ausserhalb des Gewässerraums liegen, ist keine massgebliche Reduktion des Gewässerraums möglich.

Da jedoch eine kantonale Gewässerbaulinie vorhanden ist, kann der Gewässerraum für den Abschnitt II von der Hauptstrasse bis zum Birsstegweg auf die kantonale Gewässerbaulinie angepasst werden. Dies hat einerseits den Vorteil, dass für die Grundeigentümerschaften keine zusätzlichen Einschränkungen für Hochbauten entsteht, andererseits schafft diese Lösung auch Klarheit, da nicht mehrere ähnliche Planungsinstrumente mit unterschiedlicher Abmessung bestehen.

Es ist aus den folgenden Gründen keine weitere Aufweitung notwendig:



Abbildung 15: Aufnahmen von Böschung und Weg entlang des Gewässers im Abschnitt Birs II. Fotos: Eigene Aufnahmen

Interessensermittlung / Interessensabwägung

Hochwasserschutz

Das Birsufer ist vom Fussweg durch eine etwa 2 m hohe Böschung getrennt. Eine weitere ca. 1-4 m hohe Böschung trennt den Fussweg von den angrenzenden Privatgärten. Der Hochwasserschutz wird im Sinne der kantonalen Arbeitshilfe Gewässerraum gewährleistet durch die Einschliessung aller (bis auf ein sehr kleines, vernachlässigbares Eck) roter Gefahrenbereiche der Naturgefahrenkarte. Durch die relativ breiten Uferböschungen steht genügend Raum für Hochwasserabfluss zur Verfügung. Durch den Weg ist auch der Zugang zum Ufer für Unterhaltsarbeiten gewährleistet (siehe Fotos oben).

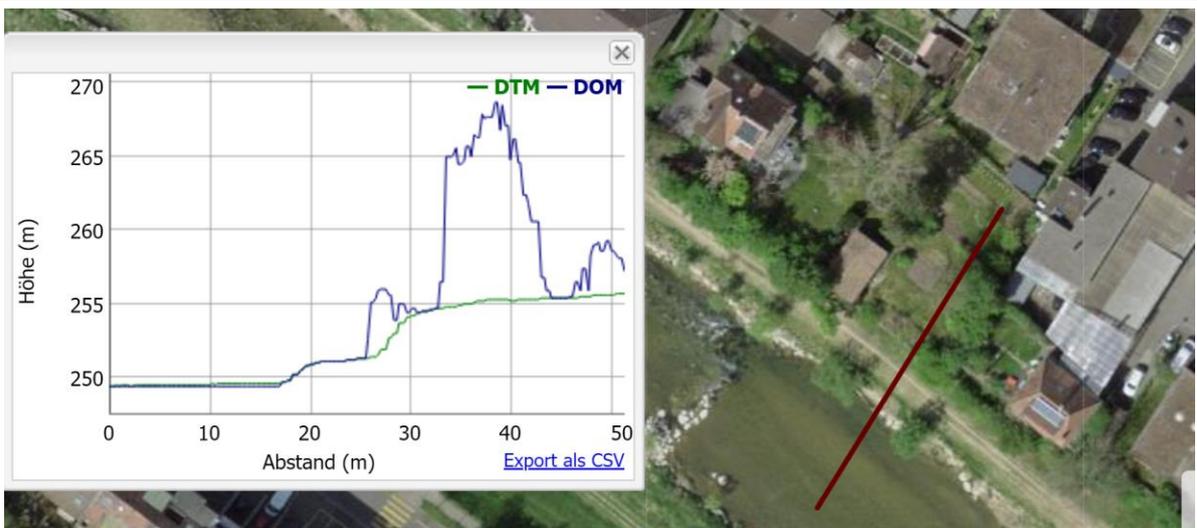
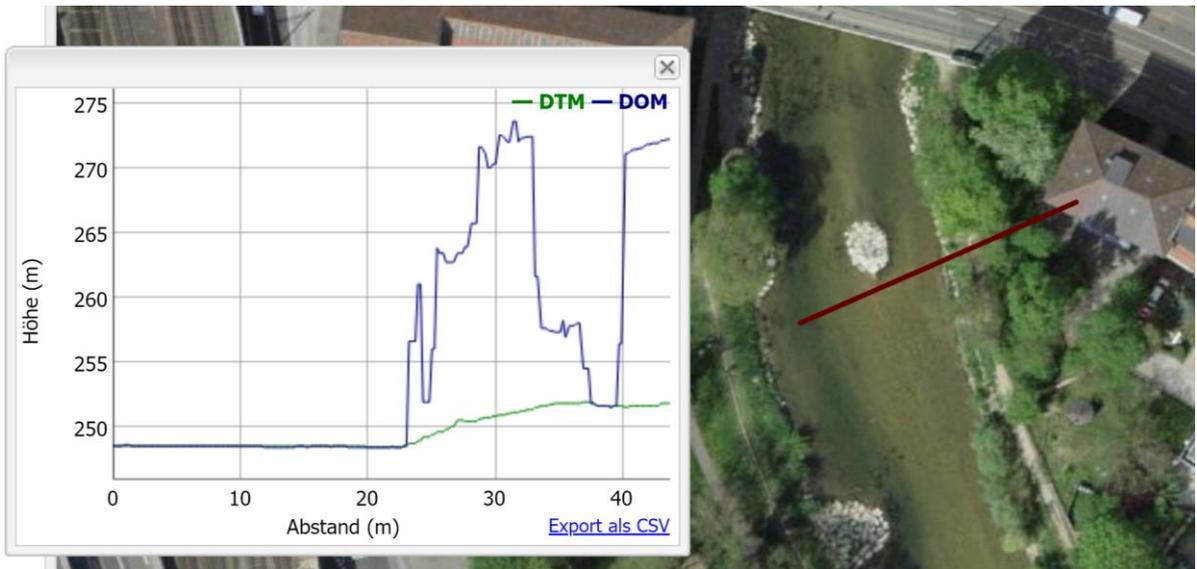


Abbildung 16: Höhenprofile der Böschung entlang Abschnitt Birs II (Quelle: Geoview BL)

Raumbedarf für Revitalisierung

Mit dem Projekt «BirsVital» wurden die Schwellen entfernt und die Birs revitalisiert. Die strategische Revitalisierungsplanung sieht keine weiteren Massnahmen für diesen Abschnitt vor. Der ökologische Nutzen für die Längsvernetzung in diesem Abschnitt wird als gross eingeschätzt. Insgesamt ist aber eine weitere Aufwertung des Abschnitts von geringem Nutzen in Anbracht der dazu notwendigen Kosten. Es besteht deshalb kein zusätzlicher Raumbedarf.

Natur- und Landschaftsschutz

Es sind keine Einträge zu schützenswerten Naturwerten vorhanden (weder BLN oder TWW noch sonstige). Auch der kantonale Richtplan enthält keine Einträge. Im Amphibieninventar sind ebenfalls keine Einträge vorhanden.

Gewässernutzung

Die Birs verläuft im Bereich des «Birschöpfli» entlang einer Grünzone für Erholung. Der Fussweg wird rege genutzt und dient zur Naherholung für die Menschen aus Birsfelden und dem angrenzenden Kanton Basel-Stadt. Der Zugang zum Fussweg ist eingeschränkt. Zugangsmöglichkeiten zum Fussweg gibt es in diesem Abschnitt keine. Die nächsten Möglichkeiten sind die Treppen beim «Birsquai» oder beim «Birsstegweg». Von den «Bäregasse» gibt es aufgrund der Privatparzellen keinen öffentlichen Zugang. Eine Verbesserung dieser Situation ist jedoch mit der Gewässerraumausscheidung nicht zu erreichen unabhängig von dessen Breite.

Fazit:

Der Gewässerraum wird bis hin zur kantonalen Gewässerbaulinie festgelegt.

7.6.4 Festlegung Abschnitt Birs III

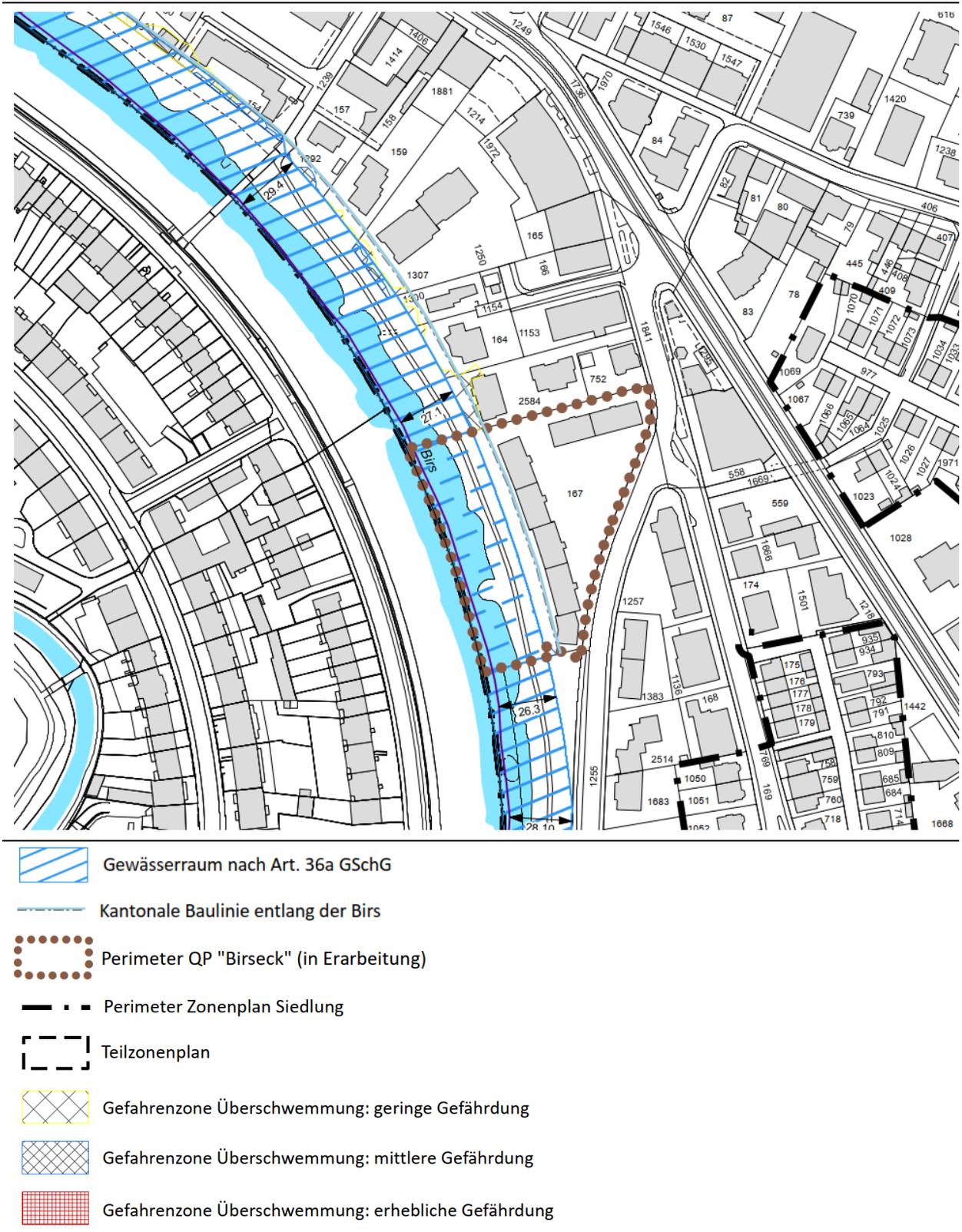


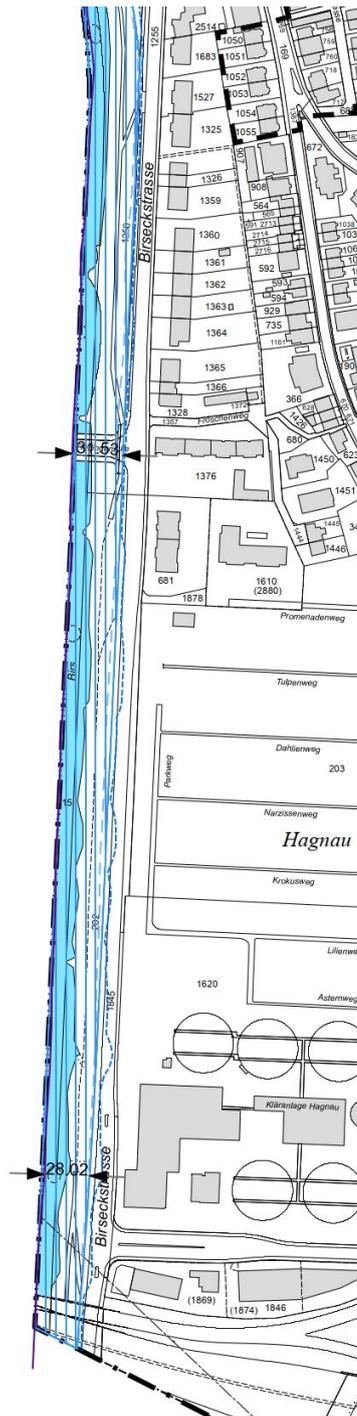
Abbildung 17: Festlegung Abschnitt Birs III

Etwas nördlich aber vor allem südlich des «Birsstegs» verläuft der Gewässerraum, nach errechneter Breite von 27.5 m, innerhalb der Grünzone. Der Gewässerraum wird hier vergrössert und ebenfalls auf

die Kante der Grünzone festgelegt. Auf Parzelle 2584 direkt nördlich des geplanten QP «Birsekstrasse» wird der Gewässerraum ebenfalls auf der Kante der Grünzone geführt. Dort wird dadurch der Gewässerraum um wenige Zentimeter verschmälert. Auf Parzelle 167 liegt der Perimeter des neuen QP «Birsekstrasse», welcher ebenfalls die Birs und die Grünzone bis zur Gemeindegrenze beinhaltet. Innerhalb dieses Perimeters legt der QP «Birsekstrasse» den Gewässerraum fest. Der Gewässerraum auf Parzelle 167 ist in der vorliegenden Planung orientierend eingezeichnet. Laut vorläufigem Planungsbericht (Stand: Öffentliche Mitwirkung) beträgt der Gewässerraum ab Achse 26 m. Dies kommt ebenfalls sehr nahe der Kante der Grünzone, weshalb der Gewässerraum ebenfalls bis an diese Kante gezogen wird. Südlich des QP «Birsekstrasse» führt die Gewässerraumkante in einem tangentialen Kreisbogen bis zum Gehweg der «Birsekstrasse». Noch vor Erreichen des Gehwegs verbreitert sich der Gewässerraum auf deutlich über 27.5 m.

Der Gewässerraum wird in diesem Abschnitt fast auf der gesamten Länge verbreitert, da die Feststellung bis zur Kante der Grünzone geht. Die Unterschreitung der Mindestbreite von 27.5 m ist punktuell und der Tatsache geschuldet, dass die vorliegende Planung auf die fortgeschrittene Quartierplanung auf Parzelle 167 eingeht, damit ein kontinuierlicher Verlauf des Gewässerraums möglich ist. Die Unterschreitung der errechneten Gewässerraumbreite beläuft sich auf eine Länge von wenigen Metern. Es wird deshalb auf eine umfassende Interessensabwägung verzichtet. Dadurch entsteht ein kontinuierlicher Verlauf des gesamten Gewässerraums. Es befinden sich keine roten Gefahrengebiete der Naturgefahrenkarte ausserhalb des festgestellten Gewässerraums. Der Hochwasserschutz ist deshalb gewährleistet.

7.6.5 Festlegung Abschnitt Birs IV



-  Gewässerraum
-  Einheitlicher Gewässerraum nach gewichtetem Durchschnitt (27.5 m)
-  Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen (wird durch diese Planung abgelöst)
-  Kantonale Baulinie entlang der Birs
-  Perimeter Zonenplan Siedlung

Abbildung 18: Festlegung Abschnitt Birs IV

Der Gewässerraum nach errechneter einheitlicher Breite von 27.5 m verläuft im Abschnitt Birs III nahe an der Kante zwischen «Birseckstrasse» und der Grünzone. Der Gewässerraum wird im gesamten Abschnitt verbreitert bis zur Kante Grünzone und Gehweg der «Birseckstrasse». Rote Gefahrengebiete liegen keine ausserhalb des Gewässerraums. Die Verbreiterung des Gewässerraums tangiert keine gegenüberliegenden Interessen, weshalb keine Interessensermittlung und Interessenabwägung notwendig ist.

8 Planungsverfahren

8.1 Kantonale Vorprüfung

Die Gemeinden haben gemäss § 6 Absatz 2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) die Möglichkeit, ihre Planungen vor der Beschlussfassung den zuständigen kantonalen Ämtern zu einer Vorprüfung zu unterbreiten. Im Rahmen der Vorprüfung wird abgeklärt, ob eine Planung rechtmässig ist, mit den übergeordneten kantonalen Planungen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass die Planung genehmigungsfähig ist.

Die Unterlagen zur Mutation Gewässerraum und Gefahrenzonen, bestehend aus:

- Zonenplan Siedlung «Mutation Gewässerraum und Gefahrenzonen»
- Zonenreglement Siedlung «Mutation Gewässerraum und Gefahrenzonen»
- zugehörigem Planungsbericht

wurden am 07. Oktober 2021 zur Vorprüfung eingereicht. Die Ergebnisse des Kantons folgten mit Schreiben vom 21. Dezember 2021.

Die Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts sind in der separaten Stellungnahme zur kantonalen Vorprüfung ersichtlich.

8.2 Öffentliche Mitwirkung

Gestützt auf § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 08. Januar 1998 wurde durch die Gemeinde das öffentliche Mitwirkungsverfahren zur Mutation Gewässerraum und Gefahrenzonen durchgeführt. Folgende Unterlagen wurden vom Montag, 13. Juni 2022 bis Dienstag, 12. Juli 2022 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt:

- Zonenplan Siedlung «Mutation Gewässerraum und Gefahrenzonen»
- Zonenreglement Siedlung «Mutation Gewässerraum und Gefahrenzonen»
- Zugehöriger Planungsbericht

Die Bevölkerung konnte im Rahmen dieses Verfahrens zum Entwurf Stellung nehmen, Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, sofern sie sich als sachdienlich erweisen. Das Mitwirkungsverfahren dient dazu, bereits in einer frühen Planungsphase allfällige Problempunkte zu erkennen.

Die Publikation im Vorfeld erfolgte sowohl im kantonalen Amtsblatt Nr. 23 vom 09. Juni 2022 wie auch im Birsfelder Anzeiger Nr. 23 vom 10. Juni 2022 und ab dem 09. Juni 2022 auf der gemeindeeigenen

Homepage. Zusätzlich wurden die betroffenen Grundeigentümer schriftlich über das Mitwirkungsverfahren informiert.

Zusätzlich fanden am Dienstag, 21. Juni 2022 und am Mittwoch, 29. Juni 2022 im Projektraum H25 der Gemeinde Birsfelden zwei öffentliche Sprechstunden statt. An den Sprechstunden wurden die wichtigsten Aspekte der Planung erläutert und es gab eine Fragerunde. Weiter wurde die Bevölkerung dazu eingeladen, ihre Anregungen und Wünsche schriftlich im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens an den Gemeinderat zu richten.

Die Planungsunterlagen konnten während der Mitwirkung auf der Gemeindeverwaltung Birsfelden sowie über die gemeindeeigene Homepage eingesehen werden. Stellungnahmen und Anregungen konnten bis zum 12. Juli 2022 schriftlich an den Gemeinderat eingereicht werden.

Während des Mitwirkungsverfahrens sind sieben Stellungnahmen beim Gemeinderat eingereicht worden. Für weitere Angaben wird auf den Mitwirkungsbericht verwiesen.

8.3 Beschlussfassung

Der Gemeinderat Birsfelden hat die Mutation Gewässerraum und Gefahrenzonen am 30. April 2024 beschlossen.

Die vorliegende Planung wurde am 24. Juni 2024 durch die Gemeindeversammlung Birsfelden beschlossen. Die Referendumsfrist läuft bis zum 25. Juli 2024.

8.4 Auflage- und Einspracheverfahren

Ausstehend

9 Beschlussfassung Planungsbericht

Dieser Planungsbericht wurde vom Gemeinderat Birsfelden zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung verabschiedet.

Birsfelden, den _____

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeverwalter:

Christof Hiltmann

Martin Schürmann